



Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF)

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen erlassen.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF). Die Eigentümerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie des LRF und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte als Eigentümerin im Rahmen von Art. 46 des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Ernennung der Mitglieder des Publikumsrates aufgrund der Auslosung;
- die Berichterstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;

- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- Beschwerden und Anträge nach Art. 43 LRFG.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken sind insbesondere Vision und Unternehmensleitbild festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeiter des Unternehmens als auch für dessen Anspruchsgruppen Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1. Grundsätze

Der LRF ist berechtigt, Radioprogramme sowie Multimediadienste anzubieten. Diese Angebote tragen zur Bildung, kulturellen Entfaltung und freien Meinungsbildung bei. Sie berücksichtigen die Interessen des Landes, tragen zur Integration und zum Zusammenhalt im Innern bei und stärken die Stellung des Landes gegen aussen.

Der LRF erfüllt einen Service-Public-Auftrag und achtet auf Akzeptanz, Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit. Die Programme des LRF sind sachlich und ausgewogen; sie berücksichtigen die Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt und bringen sie angemessen zum Ausdruck. In seinen Angeboten setzt der LRF auf Vielfalt, Relevanz und Qualität.

Der LRF ist autonom, was die Gestaltung seiner Angebote betrifft; seine Unabhängigkeit ist gewährleistet.

Die Radioprogramme des LRF positionieren sich als Radio aus der Region für die Region. Im Zentrum steht das Fürstentum Liechtenstein.

3.2. Politische Ziele

Der LRF gewährleistet mindestens ein landesweit empfangbares Radioprogramm unter dem Namen „Radio Liechtenstein“ und/oder „Radio L“. Dafür plant, baut und betreibt der LRF die notwendige technische Infrastruktur und versorgt die Hörer mit einem lokalen und regionalen Programm unter besonderer Berücksichtigung von Inhalten mit Bezug zu Liechtenstein. Dabei wird die Einhaltung des Grundsatzes der Meinungsfreiheit, Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung sowie die Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Programme unter Berücksichtigung aller gesellschaftspolitischen Bereiche sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des LRF gewährleistet. Zur Wahrung der Gesamtinteressen des Rundfunks und der Hörer ist ein Publikumsrat einzusetzen. Im Krisen- und Katastrophenfall stellt der LRF die notwendige und zweckdienliche Sendezeit kostenlos zur Verfügung und kooperiert diesbezüglich eng mit der öffentlichen Verwaltung, insbesondere dem Amt für Bevölkerungsschutz. Er kann für weiterführende Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Der LRF informiert die Regierung frühzeitig über zukünftige Entwicklungen im Medienbereich, insbesondere in technischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Hinsicht.

3.3. Unternehmerische Ziele

Der LRF als selbständiges Unternehmen führt seine Geschäfte wettbewerbsfähig, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und kundenorientiert. Er deckt den Service Public gemäss seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag ab und positioniert sich dabei als Radio aus der Region für die Region mit Fokus Liechtenstein. Die unmittelbar umliegenden Regionen können zur Steigerung der Eigenwirtschaftlichkeit ebenfalls ergänzend abgedeckt werden. Dazu werden Informationen zu allen gesellschaftspolitischen Themen im lokalen, regionalen und überregionalen Bereich sowie internationale Nachrichten und Beiträge, Unterhaltung und ein mehrheitsfähiges Musikprogramm angeboten. Die Hörerzahl, vor allem im Kerngebiet Liechtenstein, soll weiter gesteigert bzw. auf hohem Niveau gehalten sowie die Hörerbindung durch gezielte Marketingmassnahmen verstärkt werden. Damit bleibt der LRF das führende Unternehmen im Radiobereich in Liechtenstein.

Das Kerngeschäft Radio kann dabei um zusätzliche Geschäftsfelder im Internet-Bereich, insbesondere um Onlinedienste, Social Media, Digital Audio Broadcasting und Multimedia erweitert werden, sofern dies eine Steigerung der Eigenwirtschaftlichkeit bewirkt und in die Positionierung des LRF passt bzw. das Medium Radio und den damit verbundenen Grundauftrag ergänzt und stärkt.

Der LRF kann zur Erreichung der Ziele auch Beteiligungen und Kooperationen eingehen. Er kann mit anderen Medien, insbesondere Rundfunkgesellschaften, unter anderem in den Be-

reichen Technik, Verbreitung, Programmausweitung und neue Programme, Redaktion, Social Media, Onlinedienste, Produktionen und Radiowerbung zusammenarbeiten. Es darf dadurch aber keine substantielle Abhängigkeit entstehen.

3.4. Wirtschaftliche Ziele

Der LRF strebt eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit an. Dazu schöpft er das bestehende Kundenportfolio im lokalen und regionalen Verbreitungsgebiet optimal aus und akquiriert neue Kunden, um so weitere Werbeeinnahmen im Sendegebiet zu generieren.

Der LRF geht mit seinen zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst um und richtet seine Leistungen mit erster Priorität auf den Markt Liechtenstein und in zweiter Priorität zur Steigerung der Eigenwirtschaftlichkeit auf die unmittelbar umliegenden Regionen aus.

3.5. Soziale und ökologische Ziele

Die Organe des LRF haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern und den Kunden wahrzunehmen. In der publizistischen Tätigkeit begegnen sie diesen mit Fairness. Der LRF stellt bei seiner Geschäftstätigkeit die ethischen Werte über das Gewinnstreben.

Der LRF gewährleistet einen barrierefreien Zugang zu seinem Angebot für alle Bevölkerungsschichten.

Der LRF bietet optimale Anstellungsbedingungen im dynamischen Umfeld der elektronischen Medien und fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Der LRF berücksichtigt bei der Unternehmensführung im Rahmen seiner betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten auch ökologische Aspekte angemessen und zukunftsorientiert.

4. Vorgabe der Regierung zur Umsetzung der Ziele

4.1. Vorgabe zur Geschäftstätigkeit

Der LRF hat dafür zu sorgen, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag nach Massgabe des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 über den „Liechtensteinischen Rundfunk“ (LRFG) erfüllt wird.

4.2. Vorgaben zu den Finanzen

Der LRF finanziert seine Ausgaben durch Werbeeinnahmen, einen jährlichen Landesbeitrag sowie allfällige Gebühren und weitere Einnahmen. Der LRF hat dabei eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit aus eigenen Einnahmen ohne Landesbeitrag oder allfällige Gebühren anzustreben. Der Landesbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem allfälligen Investitionsbeitrag.

Der Grundbeitrag wird jährlich durch die Regierung festgelegt und dem LRF per Jahresanfang zur Verfügung gestellt. Der LRF darf diesen Grundbeitrag nutzen, um Reserven für Investitionen anzulegen sowie Schwankungen bei den Werbeeinnahmen auszugleichen.

Grundlage für die Ermittlung des Grundbeitrags und einen allfälligen Investitionsbeitrag ist ein vom LRF vorzulegender und mit dem Ressort Wirtschaft abzustimmender Finanzplan über 4 Jahre, der alle wesentlichen Einnahmen, Ausgaben, Investitionen und Devestitionen in einem zweckdienlichen Detaillierungsgrad abdeckt und mit entsprechenden Kommentaren zu den wichtigsten Positionen zu versehen ist. Investitionen sind so auszurichten, dass die Zielvorgaben gemäss Eignerstrategie erreicht werden können. Der LRF hat das Dotationskapital von CHF 1.5 Mio. nicht zu verzinsen.

Die Regierung ist vor dem Abschluss von bedeutenden vertraglichen Verpflichtungen zu informieren. Die Eigenkapitalquote soll mindestens 50% betragen.

4.3. Vorgaben zum Riskmanagement

Der LRF betreibt ein angemessenes Risk Management System. Als Bestandteil des Risk Management führt er ein internes Kontrollsystem (IKS).

4.4. Vorgaben zur Organisation

Der LRF hat seine Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Radioprogrammen, die auf verschiedenen Kanälen ausgestrahlt werden können, und allfälligen weiteren Angeboten effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeiter und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeiterstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen zu begünstigen.

Das Unternehmen betreibt Nachwuchsförderung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um im Krisen- und Katastrophenfall die Öffentlichkeit zweckdienlich informieren und den Betrieb eines Radios sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz (Einsatzplan und Notfallstudio in Vaduz).

4.5. Vorgaben zur Kommunikation

Der LRF berücksichtigt bei der Kommunikation im eigenen Namen nach aussen die Tatsache, dass er ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit

auch die Interessen der Regierung als Eignervertretung wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwider laufen.

4.6. Übrige Vorgaben und Zusammenarbeit mit der Regierung

Der Verwaltungsrat des LRF hat das zuständige Regierungsmitglied periodisch über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem soll mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung, insbesondere über die strategische Ausrichtung des LRF, stattfinden.

Der Verwaltungsrat des LRF hat die Umsetzung der Eignerstrategie jährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht die strategische Führungsebene des Unternehmens eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2. Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3. Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 24.01.2012 erlassen und dem Verwaltungsrat des LRF zur Kenntnisnahme und sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, den 24. Januar 2012

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein